

Entwicklungs- und humanitären Partnern, einschließlich des Integrierten Büros für die Friedenskonsolidierung im Rahmen seines bestehenden Mandats;

14. *erwartet mit Interesse* die Feststellungen und Empfehlungen der strategischen Bewertungsmision, die in den Bericht des Generalsekretärs im Januar 2015 aufzunehmen sind, damit der Rat diese Empfehlungen im Hinblick auf eine entsprechende Anpassung des Mandats des Integrierten Büros für die Friedenskonsolidierung berücksichtigen kann;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7321. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7376. Sitzung am 5. Februar 2015 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ghanas, Guinea-Bissaus und Timor-Lestes gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau (S/2015/37)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Miguel Trovoada, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau, und Antonio de Aguiar Patriota, den Ständigen Vertreter Brasiliens bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Guinea-Bissau-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7385. Sitzung am 18. Februar 2015 behandelte der Rat den Punkt:

„Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau (S/2015/37)“.

### **Resolution 2203 (2015) vom 18. Februar 2015**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen, die Erklärungen seines Präsidenten und seine Presseerklärungen zur Situation in Guinea-Bissau, insbesondere die Resolutionen 1876 (2009) vom 26. Juni 2009, 2030 (2011) vom 21. Dezember 2011, 2048 (2012) vom 18. Mai 2012, 2092 (2013) vom 22. Februar 2013, 2103 (2013) vom 22. Mai 2013, 2157 (2014) vom 29. Mai 2014 und 2186 (2014) vom 25. November 2014,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. Januar 2015 über Guinea-Bissau<sup>185</sup> und den darin enthaltenen Empfehlungen und in Würdigung des Engagements des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau und Leiters des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau,

*unter Berücksichtigung* der Empfehlung des Generalsekretärs zur Stärkung der Rolle, die der Sonderbeauftragte wahrnimmt, um der Regierung Guinea-Bissaus mittels Guter Dienste behilflich zu sein und die internationale Unterstützung auch künftig zu koordinieren,

---

<sup>185</sup> S/2015/37.

*unter Begrüßung* der von Guinea-Bissau erzielten Fortschritte, in Anerkennung der konkreten Schritte, die die Regierung Guinea-Bissaus in Richtung auf Frieden, Sicherheit und Stabilität in dem Land unternimmt, indem sie auf dem Weg zur Reform des Sicherheitssektors weiter voranschreitet, das Justizsystem stärkt, um die Korruption zu bekämpfen, und die öffentliche Verwaltung, die Verwaltung der Staatseinnahmen und die Grundversorgung der Bevölkerung verbessert, und in Würdigung ihrer Entschlossenheit zur Umsetzung ihrer nationalen Prioritäten,

*sowie begrüßend*, dass die Nationalversammlung mit der Einsetzung der Kommission für Frieden und Stabilität einen konkreten Schritt auf dem Weg zu einem Aussöhnungsprozess unter nationaler Eigenverantwortung unternommen hat, jedoch in der Erkenntnis, dass das Integrierte Büro für die Friedenskonsolidierung die nationalen Anstrengungen um die Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung unterstützen und einen vielschichtigen nationalen Dialog zugunsten des Friedens und der Aussöhnung fördern muss,

*betonend*, dass es notwendig ist, die demokratischen Grundsätze zu achten, nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig die nationale Aussöhnung, ein alle Seiten einschließender Dialog und ein gut funktionierendes Staatswesen für die Verwirklichung eines dauerhaften Friedens in Guinea-Bissau sind, ferner nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, alle Guinea-Bissauer in diesen Prozess auf nationaler und auf lokaler Ebene einzubeziehen und gleichzeitig die Grundsätze der Gewaltenteilung, der Rechtsstaatlichkeit und der Gerechtigkeit zu wahren und die Straflosigkeit zu bekämpfen, und allen Interessenträgern nahelegend, an dem Prozess mitzuwirken,

*betonend*, dass nur ein konsensualer, alle Seiten einschließender und in nationaler Eigenverantwortung ablaufender Prozess, die Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung, vorrangige Reformen des Verteidigungs-, Sicherheits- und Justizsektors, die Förderung der Rechtsstaatlichkeit, der Schutz der Menschenrechte, die Förderung der sozioökonomischen Entwicklung und der Kampf gegen Straflosigkeit und Drogenhandel zur Festigung des Friedens und der Stabilität in Guinea-Bissau führen können,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die Regierung Guinea-Bissaus mit Unterstützung des Integrierten Büros für die Friedenskonsolidierung und der internationalen Partner den Aufbau transparenter, rechenpflichtiger und professioneller nationaler Sicherheits- und rechtsstaatlicher Institutionen fortsetzt,

*betonend*, dass alle Interessenträger in Guinea-Bissau auf die Gewährleistung kurz-, mittel- und langfristiger Stabilität hinwirken sollen, indem sie ein klares Bekenntnis ablegen und einen echten, alle einbeziehenden politischen Dialog führen, mit dem Ziel, günstige Bedingungen für die Herbeiführung tragfähiger und nachhaltiger Lösungen für die sozialen, wirtschaftlichen, politischen und militärischen Probleme des Landes zu schaffen, was die Durchführung wichtiger Reformen und die Stärkung der staatlichen Institutionen erleichtern würde,

*Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen der Regierung Guinea-Bissaus, eine wirksame zivile Kontrolle und Aufsicht über die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte herzustellen, denn tut sie es nicht, könnte die wirksame Aufgabenwahrnehmung seitens der staatlichen Institutionen infolge von Kollusion zwischen einigen politischen Akteuren und der militärischen Führung beeinträchtigt werden,

*in Würdigung* der Bemühungen, mit denen die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten dazu beiträgt, den Frieden, die Sicherheit und die Entwicklung aufrechtzuerhalten und den Prozess der Sicherheitssektorreform in Guinea-Bissau zu unterstützen, namentlich durch die Aktivitäten ihrer Mission in Guinea-Bissau,

*unter Begrüßung* des fortdauernden Beitrags der Mission zur Gewährleistung eines Umfelds, das die Durchführung entscheidender Reformen im Verteidigungs- und Sicherheitssektor ermöglicht, und die internationale Gemeinschaft ermutigend, die Fortsetzung dieser Anstrengungen zu unterstützen,

*mit der erneuten Aufforderung* an die Regierung Guinea-Bissaus, im Einklang mit internationalen Standards transparente, unabhängige und glaubhafte Untersuchungen aller behaupteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe durchzuführen und die Verantwortlichen für ihre Taten zur Rechenschaft zu ziehen,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis* über die vom Drogenhandel und der damit zusammenhängenden grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität ausgehende Bedrohung des Friedens und der Stabilität und in dieser Hinsicht die Anstrengungen der Regierung Guinea-Bissaus begrüßend, den im Juni 2011

aufgestellten und auf drei Jahre angelegten nationalen Plan für die Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität zu aktualisieren und dementsprechend neue Prioritätsbereiche festzulegen,

*erneut betonend*, dass das Problem des Drogenhandels in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern durch einen Ansatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung in Angriff genommen werden muss und dass das Weltdrogenproblem und die damit zusammenhängenden kriminellen Aktivitäten bekämpft werden müssen, und in dieser Hinsicht betonend, dass die Kohärenz, Koordinierung und Effizienz unter den zuständigen Partnern insbesondere durch den Austausch von Informationen erhöht werden müssen, um ihre gemeinsamen Anstrengungen zu stärken,

*erneut darauf hinweisend*, wie wichtig und dringend die weitere Bereitstellung von Evaluierungskapazitäten und fortgesetzter Unterstützung durch die entsprechenden Institutionen der Vereinten Nationen und internationale, regionale, subregionale und bilaterale Partner für die langfristige Sicherheit und Entwicklung Guinea-Bissaus ist, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Reformen des Sicherheits- und Justizsektors, den Kampf gegen Drogenhandel, grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und Menschenhandel sowie die Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für eine gute Regierungsführung und eine inklusive und nachhaltige soziale Entwicklung, in dieser Hinsicht in Würdigung der wichtigen Arbeit, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung gemeinsam mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen in Guinea-Bissau und der Subregion leistet, und unter Befürwortung einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem Büro und dem Integrierten Büro für die Friedenskonsolidierung,

*unterstreichend*, dass jede dauerhafte Lösung für die Instabilität in Guinea-Bissau konkrete Maßnahmen umfassen soll, die darauf gerichtet sind, die Straflosigkeit zu bekämpfen und sicherzustellen, dass diejenigen, die für politisch motivierte Morde und andere schwere Verbrechen wie Verstöße gegen die verfassungsmäßige Ordnung und Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Drogenhandel verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden, einschließlich im Rahmen nationaler Rechtsprechungsmechanismen,

*unter Betonung* der in den Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 anerkannten wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung, die Zusammenarbeit zwischen dem Integrierten Büro für die Friedenskonsolidierung, den nationalen Behörden und den zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Erhöhung der Partizipation der Frauen in Guinea-Bissau begrüßend und unterstreichend, dass bei der Durchführung aller entsprechenden Aspekte des Mandats des Integrierten Büros für die Friedenskonsolidierung auch weiterhin systematisch eine Geschlechterperspektive einbezogen werden muss,

*unter Begrüßung* der Einsetzung einer nationalen Fachkommission, die sich insbesondere mit der verantwortungsvollen Gewinnung und Ausbeutung der natürlichen Ressourcen zugunsten eines inklusiven Wachstums und einer ebensolchen Entwicklung befasst,

*bekräftigend*, dass die Partner Guinea-Bissaus ihre Maßnahmen zur Unterstützung der Anstrengungen der Regierung Guinea-Bissaus, die Probleme des Landes in den Bereichen Politik, Sicherheit und Entwicklung anzugehen, weiterhin aktiv und eng koordinieren sollen, in dieser Hinsicht unter Begrüßung der von den Partnern des Landes, namentlich im System der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Weltbank, der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und der Afrikanischen Entwicklungsbank, bereitgestellten koordinierten Unterstützung für die Regierung bei der Organisation der internationalen Geberkonferenz für Guinea-Bissau am 25. März 2015 in Brüssel und Kenntnis nehmend von dem am 9. Februar 2015 herausgegebenen Schlusskommuniqué des Vorbereitungstreffens für die internationale Geberkonferenz für Guinea-Bissau in Accra,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung, die der Vorsitzende der Guinea-Bissau-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung am 5. Februar 2015<sup>186</sup> abgegeben hat, und unter Begrüßung der anhaltenden Zusammenarbeit der Kommission mit Guinea-Bissau,

*hervorhebend*, wie wichtig es ist, die weitere Ausbreitung der Ebola-Viruskrankheit, auch nach Guinea-Bissau, zu verhüten, und dass ständige Vorsorgemaßnahmen getroffen werden müssen, um die im Land vorhandenen Kapazitäten zur Bekämpfung einer weiteren Übertragung der Krankheit auszubauen,

*in Bekräftigung seines uneingeschränkten Bekenntnisses* zur Festigung des Friedens und der Stabilität in Guinea-Bissau,

1. *beschließt*, das Mandat des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau um einen am 1. März 2015 beginnenden Zeitraum von 12 Monaten bis zum 29. Februar 2016 zu verlängern;

2. *bekundet seine nachdrückliche Unterstützung* für die zentrale Rolle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau und ersucht das Integrierte Büro für die Friedenskonsolidierung, sich unter anderem durch die Guten Dienste und die politische Unterstützung des Sonderbeauftragten insbesondere auf die folgenden Prioritäten zu konzentrieren:

a) einen alle Seiten einschließenden politischen Dialog und nationalen Aussöhnungsprozess zur Stärkung der demokratischen Regierungsführung zu unterstützen und auf einen Konsens in politischen Grundsatzen hinzuwirken, insbesondere mit Blick auf die Durchführung der dringend notwendigen Reformen;

b) den nationalen Behörden und den maßgeblichen Interessenträgern strategische und technische Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung der nationalen Strategien zur Reform des Sicherheitssektors und zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit sowie bei der Entwicklung eines internationalen Normen entsprechenden zivilen und militärischen Justizsystems bereitzustellen, einschließlich in Abstimmung mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und ihrer Mission in Guinea-Bissau und anderen internationalen Partnern;

c) die Regierung Guinea-Bissaus bei der Mobilisierung, Harmonisierung und Koordinierung der internationalen Hilfe zu unterstützen, namentlich für die Umsetzung der nationalen Strategien zur Reform des Sicherheitssektors und zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit, und die Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, der Europäischen Union und den anderen Partnern zugunsten der Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung und der Stabilisierung Guinea-Bissaus zu verstärken;

3. *bekräftigt*, dass das Integrierte Büro für die Friedenskonsolidierung und der Sonderbeauftragte weiterhin die internationalen Maßnahmen in den folgenden Prioritätsbereichen leiten werden:

a) der Regierung Guinea-Bissaus Unterstützung für die Stärkung demokratischer Institutionen und den Ausbau der Kapazitäten staatlicher Organe bereitzustellen, damit diese ihre Aufgaben wirksam und verfassungsgemäß wahrnehmen können;

b) strategische und technische Beratung und Unterstützung für die Einrichtung wirksamer und effizienter Strafverfolgungs-, Strafjustiz- und Strafvollzugssysteme bereitzustellen, die in der Lage sind, unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten die öffentliche Sicherheit zu wahren und die Strafflosigkeit zu bekämpfen;

c) den nationalen Behörden dabei behilflich zu sein, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen sowie Aktivitäten zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte durchzuführen und diesbezüglich Bericht zu erstatten;

---

<sup>186</sup> Siehe S/PV.7376.

d) der Regierung Guinea-Bissaus in enger Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung strategische und technische Beratung und Unterstützung zur Bekämpfung des Drogenhandels und der grenzüberschreitenden internationalen Kriminalität bereitzustellen;

e) die Regierung Guinea-Bissaus dabei zu unterstützen, im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) und 1820 (2008) die Geschlechterperspektive in die Friedenskonsolidierung zu integrieren sowie den nationalen Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter umzusetzen, um die Mitwirkung, Vertretung und Partizipation der Frauen auf allen Ebenen zu gewährleisten, unter anderem durch die Bereitstellung von Beratern für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen;

f) zur Unterstützung der Prioritäten Guinea-Bissaus auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung mit der Kommission für Friedenskonsolidierung zusammenzuarbeiten;

4. *fordert* die Behörden Guinea-Bissaus und alle Interessenträger, einschließlich des Militärs, der politischen Parteien und der Zivilgesellschaft, *auf*, zusammenzuarbeiten, um die bislang erzielten Fortschritte zu festigen, und die tieferen Ursachen der Instabilität anzugehen und dabei besondere Aufmerksamkeit auf die politisch-militärische Dynamik, die Ineffektivität der staatlichen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit, die Straflosigkeit und die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die Armut und den fehlenden Zugang zu grundlegenden Diensten zu richten;

5. *verlangt erneut*, dass die Sicherheits- und Verteidigungskräfte sich voll und ganz der zivilen Kontrolle unterstellen;

6. *nimmt Kenntnis* von der Entwicklung der Menschenrechtssituation in dem Land und fordert die Behörden Guinea-Bissaus nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Menschenrechte zu schützen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, Untersuchungen einzuleiten, um diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, unter anderem an Frauen und Kindern, begangen haben, zu ermitteln und vor Gericht zu stellen, und Maßnahmen zum Schutz der Zeugen zu ergreifen, damit ein rechtsstaatliches Verfahren gewährleistet ist;

7. *begrüßt* die gemeinsamen Anstrengungen der internationalen Partner, insbesondere der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Europäischen Union und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, die Zusammenarbeit zur Unterstützung der Regierung Guinea-Bissaus zu verstärken, und ermutigt sie, weiter gemeinsam auf die Stabilisierung des Landes hinzuwirken, im Einklang mit den von der Regierung festgelegten vorrangigen Strukturreformen;

8. *anerkennt* den Beginn der Durchführung der Reformen des Verteidigungs- und Sicherheitssektors, befürwortet die Fortsetzung dieser Anstrengungen als entscheidendes Element für die langfristige Stabilität Guinea-Bissaus und legt ferner allen maßgeblichen subregionalen, regionalen und internationalen Partnern Guinea-Bissaus nahe, auf diesem Gebiet koordiniert vorzugehen, um rasch positive Ergebnisse zu erreichen;

9. *anerkennt außerdem* die wichtige Rolle der Mission bei der Sicherung der staatlichen Institutionen und bei der Unterstützung der Sicherheitssektorreform, unterstützt ihre Weiterführung im Einklang mit dem erklärten Willen der Behörden Guinea-Bissaus und ermutigt die internationale Gemeinschaft zu ihrer Unterstützung, entsprechend dem Ersuchen der Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten auf ihrem sechszehnten Ordentlichen Gipfeltreffen;

10. *fordert* die Behörden Guinea-Bissaus *auf*, das Justizsystem weiter aktiv zu reformieren und zu stärken und gleichzeitig die Gewaltenteilung und den Zugang aller Bürger zur Justiz zu gewährleisten;

11. *fordert* die Behörden Guinea-Bissaus *außerdem auf*, nationale Rechtsvorschriften und Mechanismen zur wirksameren Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, insbesondere des Drogenhandels und der Geldwäsche, zu prüfen, zu beschließen und umzusetzen und in diesem Kontext der im Rahmen der Initiative „Westafrikanische Küste“ geschaffenen Einheit zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und der Zwischenstaatlichen Aktionsgruppe gegen Geldwäsche in Westafrika zusätzliche Unterstützung zu gewähren, und fordert die Behörden Guinea-Bissaus nachdrücklich auf, volle Entschlossenheit zur Bekämpfung des Drogenhandels zu zeigen;

12. *ermutigt* die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, mit Guinea-Bissau verstärkt zusammenzuarbeiten, um es in die Lage zu versetzen, die Kontrolle des Luftverkehrs und die Überwachung der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt in seinem Hoheitsbereich zu gewährleisten und insbesondere den Drogenhandel und die organisierte Kriminalität sowie die illegale Fischerei in den Hoheitsgewässern und der ausschließlichen Wirtschaftszone Guinea-Bissaus und andere Fälle der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen zu bekämpfen;

13. *legt* den internationalen bilateralen und multilateralen Partnern *nahe*, ihre technische Unterstützung für Guinea-Bissau im Rahmen verstärkter Anstrengungen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich unerlaubter Aktivitäten wie Geldwäsche und Drogenhandel, fortzusetzen, fordert sie auf, die Initiative „Westafrikanische Küste“ und die Einheit zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den Drogenhandel, die die Sicherheit und die Stabilität in Guinea-Bissau und der Subregion bedrohen, stärker zu unterstützen, und legt ihnen ferner *nahe*, zur Unterstützung der Präsenz des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Guinea-Bissau und zum Treuhandfonds des Integrierten Büros für die Friedenskonsolidierung für die kurz-, mittel- und langfristigen Prioritäten, namentlich die Reformen nach den Wahlen, beizutragen;

14. *betont*, wie wichtig der Kampf gegen den Drogenhandel zur Herbeiführung politischer und wirtschaftlicher Stabilität in Guinea-Bissau ist, ersucht den Generalsekretär, durch die fortgesetzte Ausstattung des Integrierten Büros für die Friedenskonsolidierung mit einer Komponente zur Drogenbekämpfung dafür zu sorgen, dass es über die entsprechende Kapazität, einschließlich des geeigneten Sachverstands, verfügt, und ersucht ferner den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, sich verstärkt um mehr Kohärenz, Koordination und Effizienz unter den zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen in dem Land zu bemühen, damit ihre gemeinsamen Anstrengungen so wirksam wie möglich sind, insbesondere indem diese Organisationen, Fonds und Programme dem Sonderbeauftragten sachdienliche Informationen über die mit dem Drogenhandel verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmungen und Einrichtungen vorlegen, die dazu beitragen, den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Guinea-Bissaus und der Subregion zu bedrohen;

15. *würdigt* die Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bei der Unterstützung der Regierung Guinea-Bissaus und bittet den Generalsekretär, die diesbezüglichen Kapazitäten des Integrierten Büros für die Friedenskonsolidierung auszubauen und die internationale Unterstützung noch stärker zu koordinieren;

16. *begrüßt* die Einberufung einer internationalen Geberkonferenz im März 2015 in Brüssel, legt der internationalen Gemeinschaft eindringlich *nahe*, Guinea-Bissau bei der Mobilisierung von Ressourcen zu unterstützen, damit es die Prioritäten der Regierung umsetzen und die Langzeitaufgabe der Stabilisierung des Landes in Angriff nehmen und so den Weg in Richtung auf eine nachhaltige Entwicklung einschlagen kann, und legt außerdem dem Integrierten Büro für die Friedenskonsolidierung *nahe*, die internationale Hilfe für die Regierung Guinea-Bissaus in ihrem Kampf gegen die Armut koordinieren zu helfen;

17. *begrüßt außerdem* die von Guinea-Bissau unternommenen Schritte zum Aufbau eigener Kapazitäten zur Verhütung der Übertragung der Ebola-Viruskrankheit und ermutigt zur Fortsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der nationalen Kapazitäten und Verfahren zur Verhütung und Bekämpfung der Krankheit;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle sechs Monate regelmäßige Berichte über die Durchführung der vorliegenden Resolution und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 2048 (2012) innerhalb von sechs Monaten einen Bericht über die Fortschritte bei der Stabilisierung des Landes und der Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung samt Empfehlungen in Bezug auf die Fortführung des Sanktionsregimes in der Zeit nach den Wahlen vorzulegen, im Einklang mit Ziffer 12 der Resolution 2048 (2012);

19. *beschließt*, die gemäß Resolution 2048 (2012) festgelegten Sanktionsmaßnahmen sieben Monate nach der Verabschiedung der vorliegenden Resolution zu überprüfen;

20. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7385. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

## SCHUTZ VON ZIVILPERSONEN IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN<sup>187</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7244. Sitzung am 19 August 2014 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt:

„Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

Welttag der humanitären Hilfe

Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen vom 5. August 2014 an den Generalsekretär (S/2014/571)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Peter Maurer, den Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Masood Karokhail, den Direktor und Mitgründer der Organisation *The Liaison Office* (Das Verbindungsbüro), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7256. Sitzung am 29. August 2014 behandelte der Rat den Punkt „Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten“.

### Resolution 2175 (2014) vom 29. August 2014

*Der Sicherheitsrat,*

*mit dem erneuten Hinweis* auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit, die Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des humanitären Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des humanitären Personals, seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und andere einschlägige Resolutionen sowie Erklärungen seines Präsidenten über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten Personals und des humanitären Personals in Konfliktzonen,

*sowie unter Hinweis* auf die Genfer Abkommen von 1949<sup>188</sup> und die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977<sup>189</sup> sowie die Verpflichtung der an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, unter allen Umständen das humanitäre Völkerrecht zu achten und seine Achtung zu gewährleisten,

---

<sup>187</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1999 verabschiedet.

<sup>188</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>189</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).